

## 5. Zwischenbeurteilung (Art. 57, 58 LlbG)

### 5.1.

<sup>1</sup>Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 der VV-Beamtr zu erstellen.

<sup>2</sup>Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-Beamtr wird verwiesen. <sup>3</sup>Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-Beamtr abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-Beamtr).

### 5.2.

<sup>1</sup>Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach einem Behördenwechsel oder dem Beginn der Beurlaubung oder der Freistellung vom Dienst zu erstellen, zu eröffnen und zu überprüfen. <sup>2</sup>Der einheitliche Verwendungsbeginn wird abweichend von Nr. 2.2.1 Satz 5 dieser Richtlinien auf den Abschluss der Überprüfung festgelegt.